

**Vertrag**  
**nach § 73a SGB V**  
**über die Durchführung**  
**einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern**  
**im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**  
**(Amblyopie-Screening)**

**zwischen**

**der**  
**Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen**  
**Zum Hospitalgraben 8**  
**99425 Weimar**  
**- im Folgenden KVT genannt -**

**und**

**der**  
**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,**  
**als Landwirtschaftliche Krankenkasse**  
**– im Folgenden SVLFG genannt -**

## **Präambel**

Die medizinische Versorgung der Kinder und Jugendlichen stellt zentrale Weichen für deren gesundheitliche Entwicklung, die nicht selten Auswirkungen bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter haben. Dies gilt sowohl für Kinder und Jugendliche ohne gesundheitliche Einschränkungen wie auch für bereits erkrankte Kinder und Jugendliche. Rechtzeitige Nutzung von Prävention und Früherkennung sowie eine gezielte medizinische Spezialisierung der Behandlungsabläufe sind demnach zentrale Aspekte einer qualifizierten Versorgung.

Bei frühzeitiger Entdeckung im Kindesalter können eine Vielzahl von Sehschwächen erfolgreich behandelt und somit Folgeerkrankungen vermieden werden. Hierfür ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Kinderärzten und Augenärzten erforderlich. In Ergänzung zu der sorgfältigen Durchführung der kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen können bestimmte, die Augen betreffende Diagnostiken nur von Augenärzten durchgeführt werden, so zum Beispiel die Messung des optischen Brechungszustandes des kindlichen Auges (objektive Refraktometrie mit erweiterten Pupillen).

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich des Vertrages**

Der Vertrag findet Anwendung für alle gemäß § 3 qualifizierten Augenärzte im Gebiet der KVT.

### **§ 2**

#### **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Anspruchsberechtigt sind auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten alle bei der SVLFG versicherten Kinder vom 31. Lebensmonat an bis zum 42. Lebensmonat. Darüber hinaus besteht keine Toleranzgrenze.

### **§ 3**

#### **Teilnahme der Augenärzte**

- (1) Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung nach § 4 dieses Vertrages muss der Arzt im Bereich der KVT als Facharzt für Augenheilkunde zugelassen bzw. eine Anstellung gemäß § 32b Abs. 1 Ärzte-ZV haben oder als Facharzt für Augenheilkunde in einem hier zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V tätig sein.
- (2) Die Teilnahme der Augenärzte nach Abs. 1 erfolgt im Sinne des konkludenten Handelns durch Abrechnung der in § 6 aufgeführten Abrechnungsnummer (Abr.-Nr.) gegenüber der KVT.
- (3) Die erforderliche apparative Ausstattung nach aktuellen technischen Standards ist vorzuhalten.

## § 4 Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat einmalig Anspruch auf eine Vorsorgeuntersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages). Die Vorsorgeuntersuchung umfasst:
  - Anamnese des Kindes, ophthalmologische Familienanamnese, Sichtung evtl. Vorbefunde des Kinderarztes
  - Visusbestimmung (monokular R und L mit altersgemäßer Methodik, bei Nystagmus auch binokular)
  - eine objektive Refraktionsbestimmung (mit Skiaskopie und fakultativ zusätzlich Autorefraktometrie)
  - eine Untersuchung auf Stellung der Motilität
    - Hirschberg- und Brückner-Test
    - Abdeck- und Aufdecktest
    - Motilität in die 4 Sekundärpositionen
    - Stereotest
  - eine morphologische Untersuchung (Vorderabschnittsbeurteilung, Funduskopie in Miose)
  - Abschlussgespräch: Befunderläuterung, Beratung zur Sehentwicklung, Ausfüllen und Übergabe des Befundbogens (**Anlage 1**). Das Original verbleibt in der Praxis; eine Kopie erhält der Erziehungsberechtigte zur Vorlage beim Kinderarzt.
- (2) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Augenarzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (3) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (4) Die Augenärzte wirken daraufhin, den Versicherten der SVLFG grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach deren Kontaktaufnahme einen Untersuchungstermin anzubieten.
- (5) Die Wartezeit bei vereinbarten Terminen ist in der Regel auf 45 Minuten zu begrenzen (bei Auftreten von Notfällen sind diese vorrangig zu behandeln).

## **§ 5 Vergütung**

- (1) Der Augenarzt erhält für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages eine Vergütung in Höhe von 40,00 EUR. Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 dieses Vertrages ausgeschlossen.
- (2) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (3) Die KVT erhebt vom Augenarzt für die Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag die satzungsgemäßen Verwaltungskosten.

## **§ 6 Abrechnungsverfahren**

- (1) Die Augenärzte rechnen die Vorsorgeuntersuchung mit der Abr.-Nr. 99044L über die KVT ab.
- (2) Die KVT weist diese Leistungen kassenseitig im Formblatt 3 bis zur Ebene 6, Konto 400 aus.
- (3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVT, der Zahlungstermine und der sachlich-rechnerischen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.

## **§ 7 Datenschutz**

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht und das Sozialgeheimnis unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am Nächsten kommen.

## **§ 9** **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.04.2014 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist dieses Vertrages beträgt sechs Monate zum Jahresende; der Vertrag kann frühestens zum 31.12.2015 gekündigt werden.

Weimar, Kassel, den 26.03.2014

gez. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

gez. Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau, als  
Landwirtschaftliche Krankenkasse

Anlage 1 – Befundbogen